

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur



Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 48 – 2025 / Freitag, 28.11.2025

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 5)

Bladernheim --

Elgendorf (ab S. 16)

Eschelbach --

Ettersdorf --

Horressen --

Reckenthal --

Wirzenborn --

Ahrbachgemeinden (ab S. 17)

Boden --

Heiligenroth (ab S. 18)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 19)

Augst (ab S. 22)

Eitelborn (ab S. 22)

Kadenbach (ab S. 27)

Neuhäusel --

Simmern (ab S. 28)

Buchfinkenland (ab S. 30)

Gackenbach --

Horbach --

Hübingen (ab S. 30)

Eisenbachgemeinden (ab S. 31)

Girod (ab S. 31)

Görgeshausen --

Großholbach (ab S. 32)

Heilberscheid --

Nentershausen --

Niedererbach (ab S. 33)

Nomborn (ab S. 37)

Elbertgemeinden (ab S. 38)

Niederelbert (ab S. 38)

Oberelbert (ab S. 41)

Welschneudorf --

Gelbachhöhen (ab S. 43)

Daubach (---)

Holler (ab S. 43)

Stahlhofen (ab S. 48)

Untershausen (ab S. 49)



Verbandsgemeinde Montabaur

Ablesen der Wasserzählerstände für das Jahr 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Termin für die Jahresabrechnung Ihres Wasserverbrauchs steht an. In den nächsten Tagen erhalten Sie von uns ein Schreiben, in dem wir Sie bitten, die Ablesung Ihres Wasserzählers selbst vorzunehmen und uns den Zählerstand zu übermitteln.

In diesem Schreiben teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Kundennummer
- Verbrauchsstelle
- Zählernummer
- Zugangsnummer (für Online-Erfassung)
- Zählerstand alt (aus 2025)

Wir bitten Sie mit den o.g. Angaben, den Zählerstand über die Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur www.vg-montabaur.de einzugeben.

Für die **Online-Erfassung** benötigen Sie die Angaben, die Ihnen mit o.g. Schreiben mitgeteilt werden.



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR



Alternativ können Sie die Antwortkarte abtrennen und ausgefüllt an uns zurücksenden.

Sollten wir Ihre Zählerstandsmeldung bis zum **06.01.2026** nicht erhalten, werden wir Ihren Verbrauch schätzen.

Achtung:

Für digitale Zähler werden keine Ablesekarten verschickt, diese werden per Funk-signal von unseren Mitarbeitern ausgelesen! Dies erfolgt im Vorbeifahren, ein Betreten Ihres Hauses ist i.d.R. nicht erforderlich. Die Ablesung erfolgt im Januar 2026 rückwirkend zum Stichtag 31.12.2025.

Bei Rückfragen helfen wir gerne weiter unter:
Tel.: (0 26 02) 126 – 164 oder 126 – 167

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Ihre Verbandsgemeindewerke Montabaur

Hinweis für alle landwirtschaftlichen Betriebe

Für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur, deren häusliche Abwässer in das öffentliche Kanalnetz der Verbandsgemeindewerke Montabaur eingeleitet werden, besteht die Möglichkeit die im Rahmen der Tierhaltung abzusetzenden Kanalgebühren für das abzurechnende Jahr 2025 zu beantragen.

Der Stichtag für das abzurechnende Jahr ist auf den 04. Dezember des Abrechnungsjahres festgesetzt.

Der Erhebungsbogen wird im Wochenblatt vom 28.11.2025 der Veröffentlichung beigefügt, oder er kann ab dem 01.12.2025 von der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur www.vg-montabaur.de, Bürgerservice, Wasser & Abwasser, Abwasserbeseitigung, Hinweis für landwirtschaftliche Betriebe Formular Absetzung Kanalgebühren für Tierhalter herunter geladen werden. Auf Antrag schicken wir Ihnen den Vordruck auch gerne zu.

Wir bitten Sie daher, bei Interesse, dass ausgefüllte Formular bis spätestens zum

31. Dezember 2025 (Ausschlussfrist)

an die Verbandsgemeindewerke Montabaur zurückzusenden. Berücksichtigen Sie bitte, dass der Termin für die Formularrückgabe dieses Jahr früher ist wie in den vergangenen Jahren.

Die Einstellung der Viehhaltung kann ebenfalls über dieses Formular mitgeteilt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau M. Fischbach unter der Telefonnummer 02602/126-160 oder in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung. Sollten Sie uns die Angaben per Fax schicken, erreichen Sie uns unter der Telefaxnummer 02602 / 1 26 – 1 50. Die E-Mail Adresse lautet: mfischbach@montabaur.de

Andreas Klute, Werkleiter

KANALBENUTZUNGSGEBÜHR 2025

Antrag auf Abzug von Frischwasser bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren gem. § 21 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Montabaur vom 07.12.2017

**Abgabe bis spätestens 31. Dezember 2025
(AUSSCHLUSSFRIST)**

Verbandsgemeindewerke Montabaur
- Abwasserbeseitigung – M. Fischbach
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

(Name, Vorname)

(Ort)

(Straße, Hausnummer)

(Kundennummer)

Hiermit stelle ich den Antrag auf Absetzung von Wassermengen bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren.

Stichtag: 04. Dezember 2025

A) Viehhaltung

_____	Pferde (1 Großvieheinheit)	a' 12,00 m ³ = _____	m ³
_____	Rinder bei gemischem Bestand	a' 7,92 m ³ = _____	m ³
_____	Rinder bei reinem Milchviehbestand	a' 12,00 m ³ = _____	m ³
_____	Schweine bei gemischem Bestand	a' 1,92 m ³ = _____	m ³
_____	Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand	a' 3,96 m ³ = _____	m ³
_____	10 Schafe (= 1 Großvieheinheit)	a' 12,00 m ³ = _____	m ³

Die Viehhaltung wurde zum _____ eingestellt. (Wenn ja, bitte ankreuzen.)

B) Bewirtschaftete Flächen

_____	ha Ackerbau	a' 2,00 m ³ = _____	m ³
-------	-------------	--------------------------------	----------------

Gesamtabzug (Summe A und B) = m³

Vom o.g. Wasseranschluß werden _____ Personen versorgt.

Hinweis: Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührentschuldner 45 m³ je Person und Jahr unterschritten werden.

Ich versichere, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Einsammlung von Sonderabfällen aus
Haushalten (haushaltsübliche Mengen)**



Bitte beachten Sie, dass es einen geänderten Ablauf bei der Annahme der Sonderabfälle gibt. Wurden vorher die Sonderabfälle von den Bürgerinnen und Bürgern selbst abgegeben, müssen Sie jetzt mit dem PKW bis zur Sammelstelle vorfahren. Dort werden dann gemeinsam mit dem Personal des WAB die Sonderabfälle ausgeladen und sortiert. Dies führt zu einem geordneteren und zügigeren Ablauf der Sammlung. Bitte den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen folgen und die entsprechende Verkehrsführung beachten.

Die Einsammlung von Sonderabfällen aus Haushalten findet in der Verbandsgemeinde Montabaur am Mittwoch, den 03.12.2025 in der Zeit von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr statt.

Sonderabfälle können die Bürger der Verbandsgemeinde an diesem Tag an der dafür eingerichteten mobilen Sammelstelle abliefern, und zwar in Montabaur, Eichwiese.

Unter Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft werden dort umweltschädliche Sonderabfälle aus Haushalten wie z.B. Lackrückstände, Farbreiste, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Gifte, Medikamente, Haushaltsbatterien, ausgehärtete Pflanzenfette (Frittierfett) etc. in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei angenommen.

Auch Elektro- und Elektronikkleingeräte wie z.B. Handy, Föhn, Rasierapparat, Kaffeemaschine etc. bis max. der Größe eines Haushaltsstaubsaugers werden am Umweltmobil kostenfrei angenommen; ebenfalls nur in haushaltsüblichen Mengen.

Feuerlöscher werden gegen Gebühr angenommen: 15 EUR/Stück bei max. 2 Stück pro Anlieferer.

Hinweise:

- Das Entsorgungsangebot gilt ausschließlich nur für Sonderabfälle aus Haushalten der benannten Verbandsgemeinde.
- Gewerbetreibende wenden sich unmittelbar entweder an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, 56626 Andernach, Tel.: 02632/81004-0 oder die Fa. Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH, 57638 Neitersen, Tel.: 02681/802-800 bzw. an eine andere für die Entsorgung von Sonderabfällen zugelassene Entsorgungsfirma.
- Leuchtstoffröhren können nur bis max. 20 Stück pro Anlieferer angenommen werden. Für die Entsorgung größerer Mengen stellen Sie bitte vorab eine Anfrage an die Abfallberatung des WAB in Moschheim, Tel: 02602 / 6806-55.

Nicht angenommen werden:

- techn. Öle (z.B. Altöl aus KFZ). Diese bitte zur stationären Sonderabfall-Annahmestelle im Betriebshof des WAB in Moschheim, Bodener Str. 15 gegen Gebühr zur Entsorgung anliefern.
- Fernseher, Computer, Monitore und andere Elektrogroßgeräte. Solche Geräte werden vom WAB nach telefonischer Anmeldung unter 02602/6806-55 kostenfrei vor Ort bei Privathaushalten abgeholt. Alternativ können diese auf den Deponien Meudt und Rennerod kostenfrei abgegeben werden.
- Bau- oder Dämmstoffe (z.B. Eternit oder Mineralwolle). Diese Stoffe bitte zur Deponie Rennerod bringen und dort kostenpflichtig entsorgen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Abstellen von Sonderabfällen vor Eintreffen der Entsorgungsfahrzeuge zu unterlassen, um Gefährdungen von Umwelt und Personen - insbesondere von Kindern - zu vermeiden.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen in der Verkehrsführung kommen kann und ggf. sogar ein völlig neuer Standort für das Umweltmobil festgelegt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des WAB unter Tel.: 02602/6806-55. Dort erhalten Sie u.a. Auskunft darüber, zu welchen anderen Terminen Sie Sonderabfälle auf dem Betriebshof des WAB in Moschheim selbst anliefern können.



Stadt Montabaur

Rechtsverordnung

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 56410 Montabaur am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl Nr. 5 S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Montabaur folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Montabaur dürfen an folgenden Sonntagen im Jahr 2025 jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:
18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025

§ 2

An den verkaufsoffenen Sonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG, Floh- und Trödelmarkte gem. § 8 LMAMG und nach § 2 LMAMG Messen festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl 1994 Teil I, S. 1170), des Mutter-schutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugend- arbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 18.05.2025, 21.09.2025, 26.10.2025 und 30.11.2025 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, den 03.03.2025

In Vertretung

Andree Stein
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste nichtöffentliche / öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Montabaur findet statt

am: **Donnerstag, 4. Dezember 2025, 16:30 Uhr (Beginn nichtöffentliche Sitzung)**
Ort: **Stadthalle Haus Mons Tabor, Koblenzer Straße 2, 56410 Montabaur**

TAGESORDNUNG

I. Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: 16.30 Uhr

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Finanzangelegenheit
2	Grundstücksangelegenheit
3	Vertragsangelegenheit
4	Finanzangelegenheiten
5	Mitteilungen und Anfragen

II. Öffentliche Sitzung

Beginn: 16.50 Uhr

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Bericht der Stadtbürgermeisterin
2	Einwohnerfragestunde
3	b-05 - Kultur- und Naturschutzzentrum: Vorstellung des Flyers "Naturschutz im b-05" durch die Will und Liselott Masgeik-Stiftung
4	Mons-Tabor-Bad - Badangebot und Kostenbeteiligung
5	Forstwirtschaftsplan 2026
6	Haushaltssatzung 2026 für die Stiftung Hospitalfonds

7	Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Montabaur und der Stiftung Hospitalfonds der Stadt Montabaur sowie Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2022
8	Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Montabaur
9	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Elgendorf - Erläuterung Kosteneinsparmöglichkeiten
10	Aufstellung des Bebauungsplanes "Factory Outlet Montabaur" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC" hier: Beschluss über die Einleitung einer erneuten (eingeschränkten und verkürzten) Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
11	20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Stadt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
12	25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Stadt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
13	6. Änderung des Bebauungsplanes "Alberthöhe III"
14	3. Änderung des Bebauungsplanes "Eichwiese"
15	III. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Montabaur
16	Gewährung städtischer Zuschüsse für Maßnahmen zur Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im Stadtgebiet und in den Stadtteilen Hier: Burgstraße 2, 56410 Montabaur; Erneuerung der Naturschieferdacheindeckung
17	Beschaffung eines Aufenthaltscontainer für die Forstwirte im Stadtwald
18	Einleitung des Vergabeverfahrens für die Erneuerung des Stadtbaches unter dem Steinweg - Letzter Sanierungsabschnitt
19	Umbau der Bushaltestellen in der Stadt Montabaur - Vergabeentscheidung Ingenieurleistungen
20	Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 Gemeindeordnung
21	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 25. November 2025

Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin

HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:

Zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Stadtrates der Stadt Montabaur am 04.12.2025 finden folgende Fraktionssitzungen statt:

- CDU: Montag, 01.12.2025, um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Neubau,
Ebene 3, Tel: 02602-126-241
- FWG: Montag, 01.12.2025, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Altbau, Tel:
02602-125-244
- SPD: Montag, 01.12.2025, um 18.30 Uhr, im Trauzimmer des Rathauses Neubau,
1. Etage
- B 90/Grüne: Montag, 01.12.2025, um 19.00 Uhr, Telefon-/Videokonferenz organisiert über
Fraktionsvorsitzenden Jörg Schur
- FDP: Montag, 01.12.2025, um 19.00 Uhr Telefon-/Videokonferenz organisiert über
Fraktionsvorsitzenden Thomas Selbach

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Montabaur

**Neuaufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Koblenzer Straße“ und Aufhebung
des Bebauungsplans „Auf dem oberen und unteren Wassergraben“ der Stadt
Montabaur im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Koblenzer Straße“ gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Bebauungsplan „Auf dem oberen und unteren Wassergraben“ stammt aus dem Jahre 1952. Größtenteils fehlen die zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung notwendigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen – Regelungen zur Art der baulichen Nutzung, zulässige Gebäudehöhen, Anzahl der statthaften Wohneinheiten pro Gebäude usw. –, weshalb die ursprüngliche Satzung aufgehoben und durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt werden soll. Gleichzeitig wurde das Plangebiet etwas erweitert, um den Bereich zwischen der Koblenzer-, der Jahn- und der Hunsrückstraße einheitlich und aufeinander abgestimmt überplanen zu können.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplans** wird grob durch die Kreisstraße K 168 (Koblenzer Straße) im Süden, die Jahnstraße/Parkanlage Quendelberg im Norden und die Barbara-/Hunsrückstraße im Westen begrenzt. Damit wird die gesamte Zone zwischen den bereits vorhandenen qualifizierten Bebauungsplänen „Hunsrückstraße“, „Jahnstraße“ und „Fritz-Bluhm-Straße“ und der Koblenzer Straße lückenlos überplant und geordnet, so dass auch keine unverplanten Innenbereichsflächen verbleiben. Ergänzend wurde ein kleineres Teilgebiet südlich der Koblenzer Straße – Fläche zwischen dem Bereich am Alten Sportplatz und dem Quartier Süd mit u.a. zwei Tankstellen – in die Planzeichnung übernommen und als Mischgebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst letztendlich Grundstücke in der **Flur 1, 5, 6, 26 und 54** der **Gemarkung Montabaur**, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

01.12.2025
bis
07.01.2026 (einschließlich)

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Neuaufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Koblenzer Straße“ und Aufhebung des Bebauungsplans „Auf dem oberen und unteren Wassergraben“ der Stadt Montabaur).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de, Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

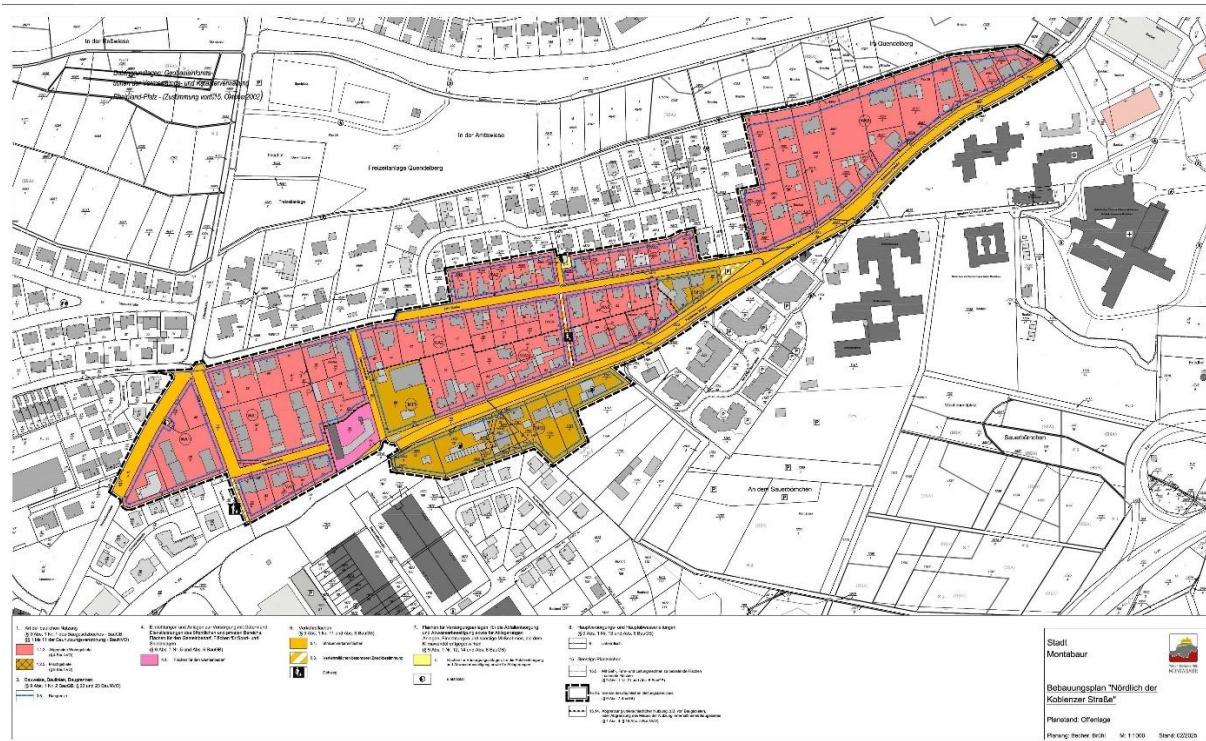
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Montabaur, 24.11.2025

Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin



Straßensperrung für den diesjährigen Weihnachtskrammarkt am 29.November 2025

Für den diesjährigen Weihnachtskrammarkt muss folgende Straße für den Fahrzeugverkehr komplett gesperrt werden:

Sperrung Bahnhofstraße ab Amtsgericht bis zur Fußgängerzone:

Ab Freitag, den **28. November 2025, 16.00 Uhr**

Die Sperrungen **enden am Samstag, 29. November 2025** in den Abendstunden (ca. 22:00 Uhr) nach Abschluss der Reinigungsarbeiten. Nach dem Ende der Veranstaltung sind wir bemüht, die Straßen schnellstmöglich für den Verkehr freizugeben.

Die Anlieger der betroffenen Straßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Sperrstrecke abzustellen, sofern sie im o.g. Zeitraum benötigt werden.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich auf die geänderte Verkehrssituation einzustellen und danken für Ihr Verständnis.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Montabaur

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sommerwiese“ und Aufhebung der Bebauungspläne „Sommerwiese“, „Am Roßberg I“, „Am Roßberg II“ sowie der Ergänzungssatzung „Hammerweg“ der Stadt Montabaur im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Durchführung einer erneuten eingeschränkten Offenlage gem. § 13 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1, 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sommerwiese“ gemäß §§ 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Bebauungspläne „Sommerwiese“, „Am Roßberg I“, „Am Roßberg II“ und die Ergänzungssatzung „Hammerweg“ stammen aus den Jahren 1952 - 2014. Größtenteils fehlen die zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung notwendigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen - Regelungen zur Art der baulichen Nutzung, zulässige Gebäudehöhen, Anzahl der statthaften Wohneinheiten pro Gebäude usw. -, weshalb die ursprünglichen Satzungen aufgehoben und durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt werden sollen. Gleichzeitig wurde das Plangebiet etwas geringfügig erweitert, um den Bereich zwischen der Limburger-, der Eichendorff-, der Wirzenborner Straße und der B 49 einheitlich und aufeinander abgestimmt überplanen zu können.

Es wurde bestimmt, dass bei der erneuten Offenlage lediglich Stellungnahmen zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können (gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplans** wird grob durch die Landesstraße L 313/318 (Limburger Straße) im Norden, die Bundesstraße B 49 im Osten, die Eichendorffstraße/Hammerweg/Gelbach im Süden und die Wirzenborner Straße im Westen/Süden begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst letztendlich Grundstücke in der **Flur 2, 10 und 20** der **Gemarkung Montabaur**, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

01.12.2025
bis
07.01.2026 (einschließlich)

im Internet unter www.vg-montabaur.de erneut veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sommerwiese“ und Aufhebung der Bebauungspläne „Sommerwiese“, „Am Roßberg I“, „Am Roßberg II“ sowie der Ergänzungssatzung „Hammerweg“ der Stadt Montabaur).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de, Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

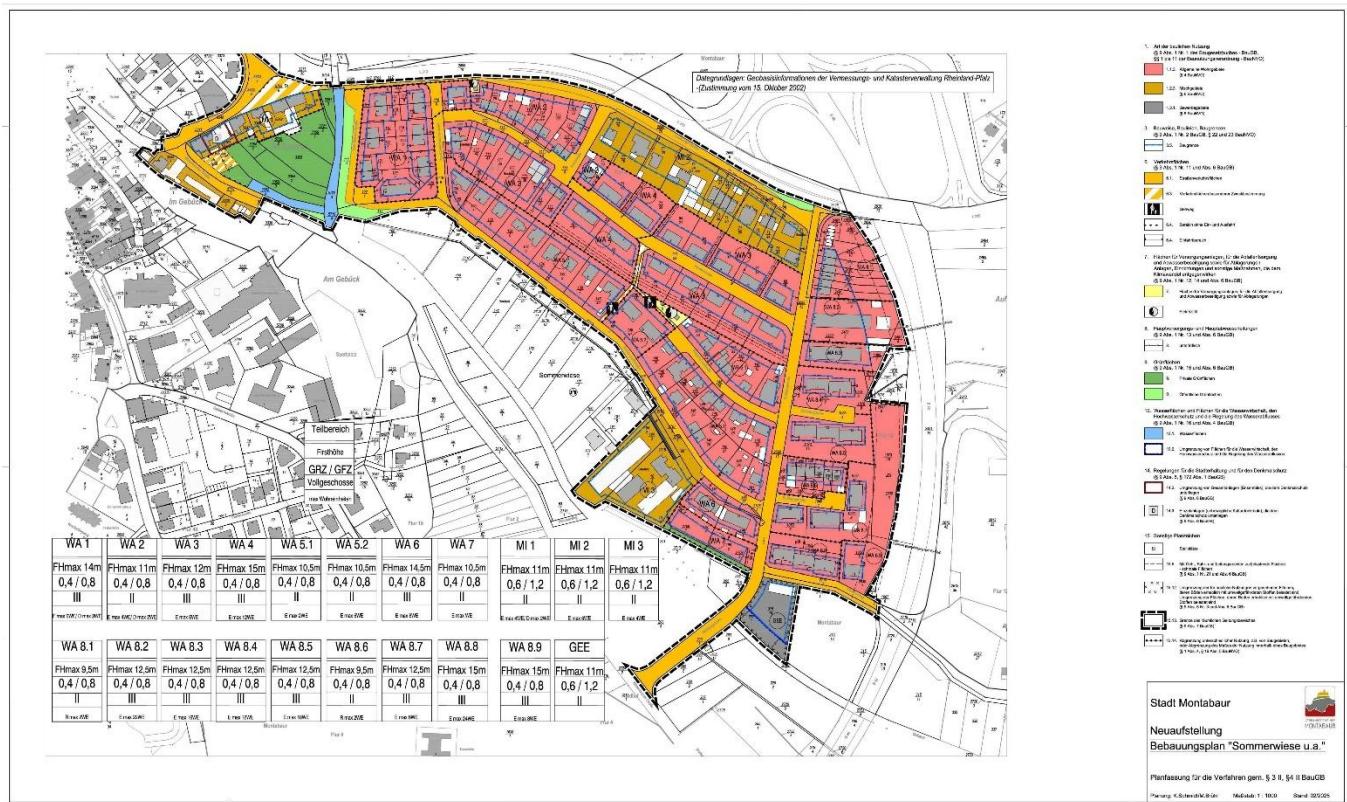
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Montabaur, 24.11.2025

Melanie Leicher
Stadtburgemeisterin



- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsbeirates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Elgendorf findet statt

am: Dienstag, 2. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Clubraum Kirche, Elgendorf

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Bericht des Ortsvorstehers
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Sachstand Dorfgemeinschaftshalle Elgendorf
- 4 Sachstand Neubaugebiet
- 5 Sachstand Baumbacher Straße
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 25. November 2025

Andreas Lorenz
Ortsvorsteher

- **Eschelbach**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Ettersdorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Horresen**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Reckenthal**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Wirzenborn**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Heiligenroth findet statt

am: Dienstag, 2. Dezember 2025, 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal im Gemeindezentrum, Schulstraße 1, 56412 Heiligenroth

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Forstwirtschaftsplan 2026
20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
- 2 hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur
- 3 hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 4 Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses
- 5 Vergabe von Bauleistungen - Vergabemitteilung
- 6 Mitteilungen und Anfragen
- 7 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Zuschussangelegenheit

2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Heiligenroth, den 25. November 2025

Alexander Herbst
Ortsbürgermeister

Hinweis auf Fraktionssitzungen:

WG Herbst:	Montag, 01.12.2025, 20:00 Uhr, Sitzungssaal Gemeindezentrum
BfH/SPD:	interne Absprache



Ruppach-Goldhausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 5. November 2025

Dorferneuerung; Vorstellung eines Planungsbüros für die Durchführung der Dorfmoderation und der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts

Für die Durchführung der Dorfmoderation und die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes haben sich zwei Planungsbüros bei der Ortsgemeinde beworben. Das erste Büro hat sich in der jüngsten Sitzung vorgestellt. Die Herangehensweise an das Projekt „Dorfmoderation“ und „Dorferneuerungskonzept“ wurde erläutert. Anschließend wurde auf Fragen der Ratsherren eingegangen. In der kommenden Ratssitzung erfolgt die Vorstellung des zweiten Planungsbüros. Daran anschließend soll der Auftrag vergeben werden.

Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme von Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro zur Förderung des Naturschutzes und in Höhe von 2.892,47 € zur Förderung des Gesundheitswesens zu.

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur

seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage, Gemarkung Ruppach, Flur 27, Flurstück 26; Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat beschloss, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben gemäß §§ 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 5. November 2025 gefassten Beschlusses:

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung von zwei neuen Traktoren für den Bauhof zu.

Ortsbürgermeister Sascha Stein wurde bevollmächtigt, bei der Firma Schäfer Land- und Gartentechnik die Beschaffung bis zu einem Maximalbetrag von 100.000 Euro in die Wege zu leiten.

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Ruppach-Goldhausen**

In der Gemarkung Ruppach, Flur 20, Flurstück 2021 wurde die Flurstücksgrenze aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 19.11.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 01.12.2025 bis 15.12.2025 bei Dipl. Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr, und von 13.00 bis 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter

<https://buero-daenzer.de/oeffentliche-bekanntgaben/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der ^{1→} Nach Nr. 9.6.4 VV-ErhebungGeoBasis ist, soweit keine öffentliche Bekanntgabe erfolgt, die nachträgliche Mitteilung einer Feststellung von Flurstücksgrenzen durch Zustellung vorzunehmen.

In der Rechtsbehelfsbelehrung ist in diesem Fall der Begriff "Zustellung" statt des Begriffs "Bekanntgabe" zu verwenden. Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation finden Sie unter
<https://buero-daenzer.de/elektronische-kommunikation/>.

Bad Ems, den 26.11.2025

Dipl.-Ing. Martin Dänzer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems

Augst



Eitelborn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eitelborn findet statt

am: Dienstag, 2. Dezember 2025, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Eitelborn, den 24. November 2025

Carsten Knopp
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 6. November 2025

Jahresrechnung 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Eitelborn am 24. September 2025 den Jahresabschluss 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Augst-Stadion (div. notwendige Sanierungen), Ausrüstung Bauhof (Erweiterung Maschinenpark / Ersatzbeschaffung Fahrzeug / Ausstattung Bauhof), Spielplätze (Ersatzbeschaffung Spielgeräte), Udiopark (Sanierung Teich/Spielplatz/Wege), Gemeindehaus (Dach/Regenrinne/Fassade/Mietwohnungen), Ausbau obere Bergstraße / Am Wälchen, Erschließung Am Wälchen, Grunderwerb, Außenbereich Kindergarten, Neubau Sporthalle

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Eitelborn

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Eitelborn. Diese wurde in der Ausgabe 47/2025 des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung beinhaltet die Anpassung der Bestattungsgebühren entsprechend der aktuellen Kosten der Firma Dienstleistungen Albert Weil sowie eine Erhöhung der Nutzungsgebühren und sonstigen Gebühren, um eine höhere Kostendeckung des Friedhofs zu erreichen.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschloss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur

hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung

des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Erneute Beantragung eines Investitionszuschusses zum Ausbau der Verkehrsanlage "Bergstraße" und "Am Wäldchen"

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, den Ausbau der Gemeindestraßen „Am Wäldchen“ und „Bergstraße“ auch ohne die Förderungen durchzuführen. Ein Wiederholungsantrag wird nicht eingereicht. Die Ortsgemeinde stellt die entsprechenden Mittel in den Haushalt ein. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt alle weiteren Schritte einzuleiten.

Verlängerung Förderrichtlinie Balkonkraftwerke

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung 24. Oktober 2024 beschlossen, ein Förderprogramm für „Mini-Solaranlagen = Steckersolargeräte = Balkonkraftwerke“ ab dem 1. Januar 2025 umzusetzen. Laut Förderrichtlinie war die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2025 befristet. In seiner jüngsten Sitzung hat der Ortsgemeinderat beschlossen, die bestehende Förderung um weitere 12 Monate zu verlängern, also vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

Kauf eines Gemeindefahrzeuges

Der Ortsgemeinderat beschloss die Ausschreibung zum Erwerb eines neuen Gemeindefahrzeugs/Pritschenwagens. Die Ortsgemeinde stellt die entsprechenden Mittel in Höhe von 70.000 Euro in den Haushalt 2026 ein. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt alle weiteren Schritte einzuleiten.

Kauf eines Auslegemulchers/einer Heckenschere

Die Ausschreibung zum Erwerb eines neuen Auslegemulchers wurde beschlossen. Die Ortsgemeinde stellt die entsprechenden Mittel in Höhe von 40.000 Euro in den Haushalt 2026 ein. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, alle weiteren Schritte einzuleiten.

Nachwahl von Ausschussmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Der Ortsgemeinderat wählte als Nachfolgende für Thomas Knopp

- Ellen Pech als Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses,
- Maruquena Schrank als stellvertretendes Mitglied des Bau- und Verkehrsausschusses (Vertretung für Thomas Ehlenbeck) und
- Udo Schöfer als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Dorfentwicklung, Umwelt- und Naturschutz (Vertretung für Ellen Pech).

Ansiedlung eines "Tante Enso"-Ladens in der Ortsgemeinde

Antrag der WG Zerbach vom 25.10.2025

Der Ortsgemeinderat beschloss grundsätzlich die Absicht zur Ansiedlung eines „Tante Enso“-Ladens (oder eines vergleichbaren Angebots) in der Ortsgemeinde Eitelborn. Mögliche Örtlichkeiten sollen von den entsprechenden Ausschüssen identifiziert werden. Die weitere Planung des Vorhabens soll in einer fachübergreifenden Ausschuss-Arbeit durchgeführt werden. Hierzu werden gemeinsame Sitzungen folgender Ausschüsse einberufen: Ausschuss für Dorfentwicklung, Umwelt und Naturschutz, Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales sowie Bau- und Verkehrsausschuss. Eine erste orientierende Sitzung findet innerhalb der nächsten sechs Monate statt.

Sanierung Udilopark

Der Udilopark soll saniert werden, hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf dem Gehweg und dem Teich. Die Ortsgemeinde stellt die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2026 ein. Die Maßnahme wird im Jahr 2025 beginnen und teils abgerechnet, um die Förderung zu erhalten. Der Ortsgemeinderat beauftragte den Ortsbürgermeister, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Dorfentwicklung, Umwelt und Naturschutz und den Gemeindeforgerbeitern die Sanierung auszuarbeiten. Der Ortsbürgermeister wurde im Anschluss ermächtigt, alle weiteren Schritte einzuleiten.

Förderantrag kommunale Sportstätten

Der Ortsgemeinderat beauftragte den Ortsbürgermeister, im Benehmen mit der Ortsgemeinde Neuhäusel, für das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einen Antrag zu stellen. Die Fraktionsvorsitzenden werden nach erfolgter Abgabe des Online-Antrages informiert.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 6. November 2025 gefassten Beschlusses:
Der Ortsgemeinderat hat sich dem Ankauf des Kindergartengebäudes befasst.

Friedhof Eitelborn

3. Aufruf

Wir bitten die Angehörigen folgender Grabstätten sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur dringend (Tel.Nr. 02602/126-352) zu melden

Grabstätten verstorben

Kivelip, Adam und Else 2003/2015

Pobuda, Manfred und Anna Adele 1990/2015

Die Gräber befinden sich schon seit Jahren in einem ungepflegten Zustand. Erfolgt bis zum **31.12.2025** keine Meldung von den Angehörigen bei der Friedhofsverwaltung Montabaur, erfolgt von Seiten der Ortsgemeinde Eitelborn im Frühjahr 2026 die Einebnung der Gräber.

Verbandsgemeinde Montabaur

Friedhofsverwaltung



Kadenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kadenbach findet statt

am: Montag, 1. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Alte Schule, Hauptstraße 28 a, 56337 Kadenbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Überarbeitung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027
- 2029

2 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Kadenbach für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Kadenbach sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
- 3 hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 4 Mitteilungen und Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Kadenbach, den 24. November 2025

Fabian Kirmse
Ortsbürgermeister



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Simmern 28.10.2025

Sozialer Wohnungsbau

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Bedarf an sozialer Wohnraumförderung befristet für die nächsten 2 Jahre zu bescheinigen. Weiterhin wurde er ermöglicht für Anträge den Bedarf an sozialer Wohnraumförderung für insgesamt 21 Wohnungen mit Einhaltung der maximalen Einkommensgrenze nach § 13 Abs. 2 LWOFG zu bescheinigen. Es wurde beschlossen, eine höhere Zahl von Wohnungen oder anderen Festsetzungen im Rat zu entscheiden.

Beschlossene Wohnungszuschnitte:

8 4 Zimmerwohnungen

6 3 Zimmerwohnungen
5 2 Zimmerwohnungen
2 1 Zimmerwohnungen

Anschaffung einer Orts-App

Es wurde die Erstellung und Betreuung einer Orts-App durch das Unternehmen Apicodo sowie Nutzungsordnung und Einführung der App beschlossen.

5. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Simmern

Der Ortsgemeinderat beschloss die 5. Änderungssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Die Satzung wird einer der folgenden Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Simmern

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung wurde beschlossen und in einer der nächsten Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

Anpassung Entgeltordnung Haus Siebenborn

Die künftigen Mieten für das Haus Siebenborn wurde den Rat wie folgt festgelegt:
550,00 € Miete und 300 € Nebenkosten für externe Mieter
275,00 € Miete und 300 € Nebenkosten für ortsansässige Mieter

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschloss seinen Forstbetrieb ab dem **01. Januar 2026** nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Rat beschloss, der Initiative „Jetzt reden WIR nicht beizutreten.

Erneuerung Gewässerdurchlass K 113 Ortsdurchfahrt - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

Der aktuelle Sachstand wurde zur Kenntnis genommen.

Sachstand LED- Umrüstung

Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED soll bis Juni 2026 erfolgen.

Antrag des Tennisclub 1982 Simmern e. V. auf finanzielle Unterstützung zur Umrüstung der Heizungsanlage im Tennisheim

Eine Bezugssumme in Höhe von 3000.00 € wurde gewährt.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 28.10.2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Vertrags- sowie einer Personalangelegenheit wurde durch den Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Buchfinkenland



Gackenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Hübingen

Unterbrechung der Wasserlieferung in Hübingen

Die Verbandsgemeindewerke Montabaur – Betriebszweig Wasserversorgung – müssen am **Mittwoch, den 10.12.2025**, in der Zeit von ca. **08.00 Uhr** bis etwa **16.00 Uhr** die Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Hübingen wegen dringend notwendiger Arbeiten am Wasserleitungsnetz unterbrechen. Wir bitten Sie, für die Zeit der Unterbrechung:

- einen Wasservorrat bereit zu halten,
- alle Zapfhähne und das Absperrventil vor dem Wasserzähler zuzudrehen,
- Waschmaschinen und Geschirrspüler rechtzeitig und vorher auszuschalten,
- evtl. vorhandene Wasserfilteranlagen nach Wiedereinstellung der Wasserversorgung auf Sauberkeit, Undichtigkeit etc. zu überprüfen.

Nach der Unterbrechung könnte eine leichte, jedoch unbedenkliche Trübung des Wassers entstehen. Bitte das Wasser solange laufen lassen bis es wieder klar ist. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Eberth (Tel. 0160 / 97 22 86 54) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr gerne zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst (Tel. 0171 / 31 09 441).

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Verbandsgemeindewerke
(Wasserversorgung)**

Eisenbachgemeinden



Girod

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Girod findet statt

am: Mittwoch, 3. Dezember 2025, 18:10 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 48, 56412 Girod

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Vertragsangelegenheit

Girod, den 25. November 2025

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Großholbach findet statt

am: Montag, 1. Dezember 2025, 20:00 Uhr

Ort: Sitzungsraum des Bürgerhauses, Kirchstraße 17, 56412 Großholbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Verpflichtung eines nachgerückten Ratsmitgliedes
- 2 7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Großholbach
- 3 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großholbach

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Großholbach, den 25. November 2025

Harald Quirmbach
Ortsbürgermeister



Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nentershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Niedererbach

Winterdienst

Die seit einigen Tagen anhaltende winterliche Witterung zeigt eigentlich bekannte, aber immer wieder auftretende Probleme im Winterdienst auf, so dass wir an dieser Stelle noch einmal auf die Schneeräum- und Streupflicht hinweisen wollen.

Nach den Straßenreinigungssatzungen sind alle Anlieger verpflichtet, den Schneeräum- und Streudienst auf Gehwegen wahrzunehmen; wenn kein Gehweg vorhanden ist, eine Fläche von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Dazu gehört neben der Schneeräumung auch das Abstreuen glatter Flächen mit abstumpfenden Stoffen. Zum Streuen sollte möglichst auf Salz verzichtet werden; Sand, Splitt, Granulate, Asche und Sägemehl erfüllen oft den gleichen Zweck. Lediglich bei Glatteis (Eisregen o.ä.) kann Salz in geringen Mengen eingesetzt werden. Geräumter Schnee sollte auf dem eigenen Grundstück oder -wenn das nicht möglich ist- am Gehwegrand gelagert werden, ohne dass die Straßenrinne blockiert wird (wegen des Ablaufens von Tauwasser).

Die weit verbreitete Unsitte, den Schnee einfach vom Gehweg auf die Straße zu schaufeln, gefährdet unnötig den Verkehr und führt regelmäßig zu Ärgernissen, wenn die öffentlichen Räumdienste die weiße Pracht wieder auf den Gehweg zurückdrücken.

Alle "Laternenparker" werden eindringlich gebeten, ihre Fahrzeuge besonders in **engen, steilen und unübersichtlichen Fahrbahnbereichen** nicht auf der Fahrbahn abzustellen, weil dies zu erheblichen Behinderungen der Räumfahrzeuge führt und eine Beschädigung der geparkten Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden kann. Bitte berücksichtigen Sie bei der Wahl Ihres Parkplatzes, daß die Durchfahrt der Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird, denn auch diese können bei Schnee- und Eisglätte mit den breiten Räumschildern nicht problemlos manövrieren.

Nähere Einzelheiten über den Winterdienst nach den jeweiligen örtlichen Satzungsregelungen können den veröffentlichten Straßenreinigungssatzungen entnommen werden. Die Satzungen können bei Bedarf während der allgemeinen Dienstzeit bei der Verwaltung eingesehen werden.

Verbandsgemeindeverwaltung
Ordnungsamt

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 14. November 2025

Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung zur endgültigen Herstellung von gemeindlichen Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Auf dem Hahn" 2. Bauabschnitt in der Ortsgemeinde Niedererbach

Der in der Sitzung anwesende Mitarbeiter des beauftragten Ingenieurbüros ging auf die Projekthistorie der geplanten endgültigen Herstellung für das Neubaugebiet „Auf dem Hahn“, 2. Bauabschnitt (Im Pitzling), in Niedererbach ein, beschrieb die Details der Ausführungsplanung und beantwortete Fragen der Ratsmitglieder.

Die Zustimmung des Rates in der heutigen Sitzung vorausgesetzt sei geplant, die Ausschreibungsunterlagen im ersten Quartal 2026 zu erstellen. Bei geeigneter Witterung solle der Baubeginn Ende des ersten Quartals 2026 erfolgen; die Bauzeit sei bis Ende Quartal III/2026 vorgesehen. Die Baumaßnahme werde unter Vollsperrung der Straße durchgeführt, wobei unter Berücksichtigung der bauüblichen Einschränkungen die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke gegeben sein werde.

Der Ortsgemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. Die endgültige Herstellung der - aktuell noch unfertigen - gemeindlichen Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Auf dem Hahn“ 2. Bauabschnitt erfolgt auf Grundlage der Ausführungsplanung des beauftragten Ingenieurbüros „Planwerk Häuser“ aus Boppard, das den Ratsmitgliedern in der Sitzung des Ortsgemeinderates durch das Ingenieurbüro „Planwerk Häuser“ vorgestellt und erläutert wurde.
2. Das Ingenieurbüro „Planwerk Häuser“ und die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur werden beauftragt, auf Grundlage der in der Sitzung des Ortsgemeinderates vorgestellten Ausführungsplanung ein detailliertes Leistungsverzeichnis für die Arbeiten zu erstellen, die im Rahmen der - aktuell noch unfertigen - gemeindlichen Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Auf dem Hahn“ 2. Bauabschnitt erforderlich sind, und auf dieser Basis die entsprechenden Leistungen öffentlich auszuschreiben.
3. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Pflasterung mit Steinen in grauer Farbe ausführen zu lassen.

Restaurierung des Denkmals für die Gefallenen der Weltkriege

Das Denkmal zum Gedenken an die Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts steht an der Kirche Niedererbach. Es besteht aus fünf steinernen Stelen, die in einem Halbkreis angeordnet sind. Es wurde festgestellt, dass einzelne Stelen offensichtlich nicht mehr standsicher sind. Außerdem sind die in den Stelen eingravierten Schriftzeichen verwittert und schlecht lesbar.

Der Ortsgemeinderat beschloss in seiner jüngsten Sitzung, das Denkmal für die Gefallenen und Vermissten der Weltkriege vor der Niedererbacher Kirche zum Preis von maximal 15.000 Euro restaurieren und die Standsicherheit wieder herstellen zu lassen. Die Restaurierung, bestehend aus der Befestigung der fünf Stelen sowie der Wiederherstellung der Beschriftung, soll an Ort und Stelle erfolgen.

Der Auftrag soll an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden. Im Haushalt 2025 der Ortsgemeinde sind entsprechende Mittel vorhanden.

Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Energetische Sanierung Haus Erlenbach - Umsetzung Maßnahmenpaket 1 (Fortsetzung)

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 25. April 2025 insgesamt drei Maßnahmenpakete zur energetischen Sanierung des Hauses Erlenbach, Mittelstraße 2 - 4, beschlossen und in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2025 über Maßnahmenpaket I beraten und bis auf die „Dämmung der Obergeschossdecken“ Aufträge erteilt.

Für die „Dämmung der Obergeschossdecken“ lag nun ein Angebot einer Fachfirma vor. Ein weiteres Angebot war angefordert.

Es wurde beschlossen, einen Auftrag für die Dämmung der Obergeschossdecken im Haus Erlenbach, Mittelstraße 2, bis zu einem Betrag von maximal 8.000 Euro (brutto) zu erteilen. Der Auftrag soll an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden.

Für die Maßnahmen des Maßnahmenpaketes 1 kann teilweise eine Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit einer Förderhöhe von 15 Prozent der förderfähigen Kosten beantragt werden. Für die Beantragung ist es erforderlich, einen Energieeffizienz-Experten zu beauftragen.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, das Erforderliche für die Auftragsvergabe und für einen entsprechenden Förderantrag zu veranlassen.

Formelle Widmung von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Niedererbach für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen als „Gemeindestraße“ im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Niedererbach:

Bezeichnung	Beschreibung
Hofackerstraße	Flur 36: Flurstück(e) 32/1
Bahnhofstraße / K 156 (Bürgersteige)	Flur 36: Flurstück(e) 31/2, 30/2, 29/2, 28/2
Brückenstraße	Flur 3: Flurstück(e) 2995/10 teilweise
Waldstraße	Flur 12: Flurstück(e) 63 teilweise

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 9. Dezember 2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26. September 2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die

Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25. September 2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23. Juli 2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23. Juli 2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.



Nomborn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nomborn findet statt
am: Donnerstag, 4. Dezember 2025, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 1, 56412 Nomborn

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bebauungsplan "In den Ahlen", Würdigung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 3 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet "In den Ahlen"
- 4 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 5 Anpassung der Benutzungsordnungen und der Benutzungsverträge der Dorfgemeinschaftshäuser
- 6 Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Nomborn
- 7 Beschlussfassung über die Anschaffung eines Gemeindefahrzeuges
- 8 Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Nomborn, den 25. November 2025

Armin Klein
Ortsbürgermeister

Elbertgemeinden



Niederelbert

Reinigungspflicht sowie Schneeräum- und Streupflicht

Mit Beginn der kalten Jahreszeit und den winterlichen Wetterbedingungen möchten wir auf die gültige Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht in Niederelbert hinweisen. In der Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Niederelbert wird das Reinigen, die Schneeräumung sowie die Streupflicht bei Glatteis und Schneeglätte auf den Gehwegen geregelt. Im Wesentlichen ist darin festgelegt, dass alle Grundstückseigentümer dazu verpflichtet sind, Gehwege und Verbindungswege entlang ihrer Grundstücksgrenzen auf einer Breite von mindestens 1,50 Metern zu reinigen, von Schnee und Eis zu befreien und für einen sicheren Zugang zu sorgen. Verbindungswege sind Fußwege die zwei Straßen fußläufig miteinander verbinden. In Niederelbert sind das zum Beispiel die Wege zwischen der Römerstraße und der Waldstraße, dem Limesweg oder Castellweg zur Hochstraße und von dort zur Ringstraße. Zur Reinigungspflicht gehört das regelmäßige sauber halten der Gehwege, Verbindungswege, Straßenrinnen und wenn vorhanden der Treppenstufen. Mit der Reinigung ist der Kehricht, Unkraut und sonstiger Unrat zu beseitigen. Nach der Reinigung sind alle Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und gehören nicht in die Sinkkästen.

Die Schneeräum- und Streupflicht gilt zur allgemeinen Verkehrszeit **von 7.00 bis 21.00 Uhr**.

Wichtig: Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geschoben werden. Stattdessen muss er auf dem eigenen Grundstück oder, wenn das nicht möglich ist, am Gehwegrand aufgehäuft werden, damit Sinkkästen und Straße frei bleiben.

Über die Satzung der Ortsgemeinde hinaus bitten wir Sie, in der Winterzeit das Parken in engen, steilen und unübersichtlichen Straßen möglichst zu vermeiden. Nur so kann der Räumdienst die Straßen effizient und gefahrlos freihalten.

Sollten Sie sich als Grundstückseigentümer nicht in der Lage sehen, ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, stehen verschiedene Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung, die mit diesen Aufgaben beauftragt werden können.

Carmen Diedenhoven, Ortsbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niederelbert findet statt

am: Donnerstag, 4. Dezember 2025, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 56412 Niederelbert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederelbert
Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Im Herberg II" in der Ortsgemeinde
- 2 Niederelbert für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
- 3 Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Niederelbert für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
- 4 Forstwirtschaftsplan 2026
Untersuchung der bauleitplanerischen und finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zur
- 5 Ausweisung eines weiteren Neubaugebietes "Am Thor"
Antrag der FWN-Fraktion vom 10.11.2025
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niederelbert, den 25. November 2025

Carmen Diedenhoven
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf Fraktionssitzungen:

FWN: Montag, 01.12.2025, 19:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

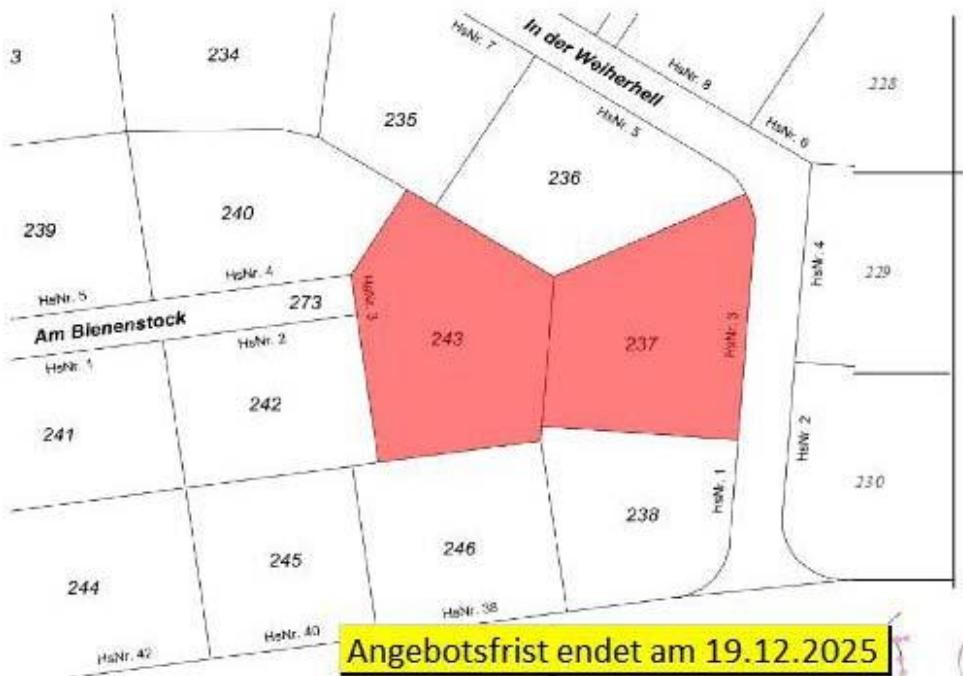
BfN: Dienstag, 02.12.2025, 19:30 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

Ortsgemeinde Niederelbert Vergabe Wohnbaugrundstücke "Im Herberg"

Die Ortsgemeinde Niederelbert vergibt ihre beiden letzten Wohnbaugrundstücke im Neubaugebiet „Im Herberg“ im Höchstgebotsverfahren.

Flur 7, Flurstück 237; 681m²

Flur 7, Flurstück 243, 710m²



Der Mindestgebotspreis für Grund und Boden beträgt 95,00€/m²

Weitere Informationen und Unterlagen (z.B. Bebauungsplan, Termin, Verfahren, usw.) finden Sie unter www.baupilot.com/Manage/EditSite/2269 "Dokumente".

oder Anforderung der Unterlagen per Mail:
MGilles@montabaur.de



Oberelbert

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 2. Oktober 2025

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Investitionen:

Allgemeiner Grunderwerb – 5.000 Euro (Pauschalansatz)
Bauhof – Anschaffungen von Maschinen - 5.000 Euro (Pauschalansatz)
Kindertagesstätte – Kita-Neubau – Ansatz lt. Kostenplan
Freizeitgelände – Neuanschaffung Spielgerät – 5.000 Euro (Pauschalansatz)
Sportstätten – Errichtung alternativer Sportstätten: 150.000 Euro (2027) u. 90.000 Euro (2028)
Sportstätten – Beregnungsanlage Sportplatz – 30.000 Euro (Kostenschätzung)
Gemeindestraßen – Endabrechnung Erschließungen NBG Am Tor 2 und 3 – Ansatz lt. Kostenplan
Gemeindestraßen – Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED – Ansatz lt. Kostenplan
Friedhof – Neuanlage Urnengrabfeld – 17.000 Euro (2027)

Unterhaltungsaufwendungen:

Liegenschaften – Alte Kläranlage – 10.000 Euro
Öffentliches Grün – Pflege Streuobstwiese – 3.500 Euro (zukünftig jährlich wiederkehrender

6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberelbert

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 6. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberelbert. Diese wurde in einer vorangegangenen Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Sanierung der Heizungsanlage in der Friedhofshalle

Es werden fünf Konvektorheizungen für die Friedhofshalle angeschafft. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag dem wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Anschaffung eines Laubsaugers für den Bauhof der Ortsgemeinde Oberelbert

Aus dem Ortsgemeinderat wurde vorgeschlagen, zunächst mit den Ortsgemeinden Niederelbert und Welschneudorf abzustimmen, ob ein Laubsauger gemeinsam angeschafft werden könnte oder eine Beteiligung am Laubsauger der Ortsgemeinde Welschneudorf möglich wäre.

Der Ortsbürgermeister wird mit den Ortsbürgermeistern aus Niederelbert und Welschneudorf hierzu in Kontakt treten.

Insoweit wurde die Anschaffung eines Laubsaugers für den Bauhof abgelehnt.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschloss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

Sachstand LED-Umrüstung

Der Ortsbürgermeister erläuterte den Sachstand. Der Ortsgemeinde Oberelbert wurde noch kein Umrüstungstermin mitgeteilt. Die Verwaltung rechnet mit erheblichen Einsparungen bei den Stromkosten für die Gemeinde in den Folgejahren. Die Kosten für die Umrüstung trägt tatsächlich die Verbandsgemeinde Montabaur und wird auch durch eine Förderung mitfinanziert.

Alte Kläranlage - Nutzung

Es wurde beschlossen, die Alte Kläranlage wieder an die öffentliche Versorgung anzuschließen.

Die mögliche Nutzungsform der Liegenschaft soll, neben der bisherigen Nutzung als Lagerplatz, auf die Nutzung als Treffpunkt für Gruppen und Vereine erweitert werden.

Die Grünfläche wird nach den Grundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit bewirtschaftet, wobei die Belange des Artenschutzes und die Förderung der Biodiversität besonders berücksichtigt werden.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, entsprechende Genehmigungen einzuholen und Aufträge zu vergeben.



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Sperrung des Friedhofes Holler während der Baumaßnahmen

Der Friedhof Holler wird während der Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung von Holler werktags geschlossen. Nur samstags ab 14.00 Uhr bis sonntags (ganztägig) kann der Friedhof weiterhin besucht werden.
Die Ortsgemeinde Holler bittet um Verständnis für diese Maßnahme, damit die Bauarbeiten zügig durchgeführt werden können und kein Besucher zu Schade kommt. Bestattungen können mit Absprache der Friedhofsverwaltung Montabaur wie gewohnt stattfinden.

Verbandsgemeinde Montabaur
Friedhofsverwaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Holler findet statt

am: Dienstag, 2. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal "Alte Schule", Hauptstraße 5, 56412 Holler

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer in der Ortsgemeinde Holler ab dem 01.01.2026
- 2 Auftragsvergabe Umgestaltung Friedhof
- 3 Zusätzliche Sanierung der Friedhofswege in Block 3
- 4 Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Holler
- 5 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Holler, den 26. November 2025

Uwe Meyer
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 4. November 2025

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029

Für die Anschaffung eines neuen Rasenmähers sollen Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Das vorhandene Gerät muss altersbedingt ersetzt werden

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschloss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung.

Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht.

Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden, der in einem ersten Schritt folgende Gewerke beinhaltet:

- Dachdeckerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Maler-/Putzerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Heizungs-/Sanitätarbeiten
- Elektroarbeiten

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Vergabe der Jahresunternehmerleistungen im Hochbau einzuleiten.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, im Anschluss an das Vergabeverfahren den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Änderungsbeschluss vom 12.12.2024 die Durchführung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Moselstraße der Stadt Montabaur. Der vorhandene Lebensvollsortimenter soll abgerissen und die Verkaufsfläche geringfügig erweitert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich derzeit eine „gemischte Baufläche (M)“ und Stellplatzflächen „(P)“ dar. Im Rahmen der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel (S)“ dargestellt werden.

Erforderliche Zustimmung der Ortsgemeinden

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich der Zustimmung der verbandsangehörigen Stadt/Ortsgemeinden. Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind, bedarf die Flächennutzungsplanänderung nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden (§ 67 Abs. 2 S. 4 GemO).

Der Ortsgemeinderat erteilte der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Benutzungsordnung und den Nutzungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2026 anzupassen.

Die Gebühren wurden wie folgt festgelegt:

Halle	Ortsansässige:	200,- €
	Ortsfremde:	250,- €
Foyer	Ortsansässige:	100,- €
	Ortsfremde:	120,- €
Gemeideraum	Ortsansässige:	100,- €
	Ortsfremde:	120,- €

Die Betriebskostenpauschale ist in den genannten Beträgen enthalten.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 4. November 2025 gefassten Beschlusses:

Die Ortsgemeinde veräußert eine Grundstücks-Teilfläche von ca. 300 m² in Flur 51.



Stahlhofen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stahlhofen findet statt

am: Montag, 1. Dezember 2025, 19:30 Uhr

Ort: Lindensaal, Ringstraße 8, 56412 Stahlhofen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugendfragestunde
- 2 weiteres Vorgehen Abriss alte Gastwirtschaft und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus; Beratung und Beschlussfassung
- 3 Heizsystem für Dorfgemeinschaftshaus "Lindensaal" nebst Erweiterung
- 4 Grundstücksverkauf an Verbandsgemeindewerke im Außenbereich für Regenwasserrückhaltung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Dielkopf" im Regelverfahren

a) (vorläufige) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der

- 5 Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- b) Beschluss zur Einleitung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur

- 6 hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

- 7 Neuanschaffung Heizsystem Sportlerheim

- 8 Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"

9 Angebote für die Durchführung von Grabaushub- und Ausbettungsarbeiten in der Ortsgemeinde Stahlhofen

10 Mitteilungen und Anfragen

11 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Stahlhofen, den 24. November 2025

Patrick George
Ortsbürgermeister



Untershausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 4. November 2025

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert

werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Winterdienst

Der Auftrag für die Winterdienstarbeiten in der Ortsgemeinde Untershausen soll bis auf Weiteres an die Firma Neuroth Bau GmbH in Untershausen erteilt werden.

Friedhofsplanung

Auf dem Friedhof in Untershausen soll die nördliche, also die vom Ort entfernter liegende hälfte Fläche langfristig aus der Friedhofsfläche herausgenommen werden. Um diese langfristige Reduzierung in ca. 25 – 30 Jahren zu ermöglichen, sollen auf diesem Bereich künftig keine Bestattungen mehr erfolgen, sodass nach Ablauf der dortigen noch bestehenden Liegezeiten die Reduzierung durchgeführt werden kann.

Umrüstung Straßenbeleuchtung

Die Standorte für die geplanten Mastleuchten in der Waldstraße, am Ortsausgang Richtung Stahlhofen und an der Hauptstraße wurden festgelegt. Der Ortsgemeinderat sprach sich dafür aus, an der Hauptstraße im Bereich Ortsausgang Richtung Holler keine zusätzliche Mastleuchte aufzustellen. Um die Ausleuchtung in diesem Ortsausgangsbereich zu verbessern, soll die bereits neu aufgestellte Mastleuchte anstatt einem künftig zwei Leuchtköpfe erhalten.

Unter dem Tagesordnungspunkt „**Mitteilungen und Anfragen**“ informierte die Ortsbürgermeisterin u. a. über einen Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2025 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit dem Titel „Das Dorfbudget - Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“ Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsprogramm für Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Ortsgemeinde Untershausen hat eine Zuwendung in Höhe von 1.500 Euro erhalten. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von freiwilligen Aufgaben der

Gemeinde. Insbesondere können Maßnahmen finanziert oder mitfinanziert werden u. a. zur Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher Einrichtungen. Der Ortsgemeinderat sprach sich dafür aus, die Zuwendung für die Neuanschaffung von Kinderspielgeräten auf dem Kinderspielplatz in Untershausen zu verwenden. Außerdem hat sich der Rat dafür entschieden, eine Grundreinigung des Bürgerhauses einschließlich Versiegelung des Hallenbodens durchführen zu lassen.

Ortsbürgermeisterin Cornelia Baas und 1. Beigeordneter Bernd Velten sind zurückgetreten

Untershausen, den 25.11.2025

Die Gemeinde Untershausen gibt bekannt, dass unsere Ortsbürgermeisterin **Frau Cornelia Baas** das Amt aus persönlichen Gründen zum 30.11.2025 niederlegen wird. Frau Baas hat das Amt im Jahr 2009 übernommen und war seitdem ununterbrochen als Bürgermeisterin unserer Gemeinde tätig.

Während ihrer Amtszeit hat Cornelia Baas die Entwicklung der Gemeinde mit Einsatz, Weitblick und Herz geprägt. Die Jahre der Corona-Pandemie stellten eine besondere Herausforderung dar. Mit Verantwortungsbewusstsein und persönlichem Engagement hat Cornelia Baas die Gemeinde durch diese außergewöhnliche Zeit geführt.

Zudem ist **Herr Bernd Velten** als 1. Beigeordneter zurückgetreten. Das Amt als Beigeordneter hat Herr Velten seit 2009 begleitet. Seit Mai 2014 war Herr Velten als 1. Beigeordneter tätig. Er wird weiterhin als Ratsmitglied fungieren und steht der Gemeinde auch zukünftig mit seinem Engagement zur Verfügung. Die Tätigkeit von Herrn Velten war geprägt durch sein außerordentliches Engagement und seine stets zugewandte und zielführende Arbeit im Rahmen seiner Tätigkeit als 1. Beigeordneter.

Der Ortsgemeinderat dankt Cornelia Baas und Bernd Velten ausdrücklich für ihr langjähriges Engagement, ihre offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie ihren Beitrag zum Wohl der Gemeinde. Beide Rücktritte erfolgen im besten Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat.

Das Ratsmitglied **Siegfried Gilles** wird ab sofort das Amt des 1. Beigeordneten übernehmen. Herr Gilles wurde im Rahmen einer Sondersitzung des Ortsgemeinderates am 24.11.2025 durch den Rat gewählt. Als 1. Beigeordneter wird Herr Gilles die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin führen.

Die Gemeinde Untershausen bleibt auch weiterhin bestrebt, ihre Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu betreuen und die Gemeinde im Sinne aller weiterzuentwickeln.

Der Ortsgemeinderat für die Gemeinde Untershausen

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur

sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de